

26. September 1928¹⁾ an. Beide nehmen in den Präambeln und im Text²⁾ auf die Resolution der Völkerbundsversammlung vom 26. September 1928³⁾ Bezug, in der u. a. erklärt wurde, daß Schieds- und Vergleichsverträge

«ne sauraient être interprétés comme restreignant la mission de la Société des Nations de prendre, à tout moment, les mesures propres à sauvegarder efficacement la paix du monde, ni comme faisant obstacle à son intervention en vertu des articles 15 et 17 du Pacte, lorsque le différend n'aura pu être soumis à la procédure arbitrale ou judiciaire ou n'aura pu être résolu par ces procédures ou lorsque la procédure de conciliation aura échoué».

Der *interamerikanische Schiedsvertrag* vom 5. Januar 1929⁴⁾ ist (einschließlich des *Protocol of progressive arbitration*)⁵⁾ am 7. Februar 1937 von *Honduras*⁶⁾ und am 3. November 1937 von *Ecuador*⁷⁾ ratifiziert worden und außer für diese Staaten jetzt in Geltung für Brasilien, Cuba, Chile, Dominikanische Republik, El Salvador, Guatemala, Haïti, Mexiko, Nicaragua, Panama, Peru, Venezuela und die Vereinigten Staaten von Amerika⁸⁾.

Das am 26. Dezember 1933 unterzeichnete *Zusatzprotokoll zu dem interamerikanischen Vergleichsvertrag*⁹⁾ ist am 22. April 1936 von *Mexiko*¹⁰⁾ und am 1. Oktober 1937 von *Guatemala*¹¹⁾ ratifiziert worden.

III. Verträge über Doppelbesteuerung und Rechtshilfe in Steuersachen

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern hat in letzter Zeit das *Deutsche Reich* mit *Rumänien*¹²⁾, *Frankreich* mit *Schweden*¹³⁾ und mit der *Schweiz*¹⁴⁾ sowie *Schweden* mit *Ungarn*¹⁵⁾ in allen wesentlichen Punkten übereinstimmende Vereinbarungen

¹⁾ Abdruck diese Zeitschr. Bd. I, 2, S. 374.

²⁾ Vgl. Art. 36 des dänisch-jugoslawischen und Art. 1 Abs. 3 des norwegisch-chilenischen Vertrages.

³⁾ Abdruck diese Ztschr. Bd. I, Teil 2, S. 364.

⁴⁾ Vgl. diese Ztschr. Bd. V, S. 870.

⁵⁾ Vgl. diese Ztschr. Bd. V, S. 870.

⁶⁾ *Diario Oficial* (Brasil) vom 9. 7. 1937, S. 14750.

⁷⁾ *Registro Oficial* (Ecuador) vom 15. 7. 1937, S. 1369, 1373; *Diario Oficial* (Brasil) vom 18. 12. 1937, S. 25122.

⁸⁾ Zusammenstellung der Vertragsstaaten in *Diario Oficial* (Brasil) vom 9. 7. 1937, S. 14750.

⁹⁾ Vgl. diese Ztschr. Bd. V, S. 870.

¹⁰⁾ *Diario Oficial* (Mexiko) vom 10. 6. 1937, S. 1.

¹¹⁾ *Treaty Information* 1937 Bull. 98, S. 3.

¹²⁾ *Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern* vom 8. 2. 1937: *Reichssteuerblatt* 1938, S. 17.

¹³⁾ *Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Begründung gegenseitiger Rechtshilfe auf dem Gebiet der direkten Steuern* vom 24. 12. 1936, ratifiziert am 14. 9. 1937: *Journal Officiel* 1937, S. 11499; *Sveriges öfverenskommelser med främmande makter* 1937 Nr. 26.

¹⁴⁾ *Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern* vom 13. 10. 1937: *Schweizer Bundesblatt* 1937, S. 516.

¹⁵⁾ *Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten*

getroffen, die auf den früher dargestellten Grundsätzen beruhen ¹⁾). In den Abkommen Frankreichs mit Schweden und der Schweiz kommt den Bestimmungen, die — nach dem Vorbild der mit Italien und Belgien abgeschlossenen Verträge ²⁾ — die Besteuerung der Einkünfte in Frankreich arbeitender oder an französischen Unternehmungen beteiligter schwedischer und schweizerischer Unternehmungen regeln (Art. 4 des französisch-schwedischen und des französisch-schweizerischen Vertrages), besondere Bedeutung zu. Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen sollen nach den inhaltlich übereinstimmenden Vorschriften sämtlicher Abkommen grundsätzlich nur in dem Staate besteuert werden, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat ³⁾, doch besteht die Möglichkeit einer Doppelbesteuerung fort, da, »soweit in einem der beiden Staaten die Steuer von inländischen Kapitalerträgen im Abzugswege (an der Quelle) erhoben wird« (so Art. 9 Abs. 2 des deutsch-rumänischen Abkommens), das Recht zur Vornahme des Steuerabzugs unberührt bleibt.

Die für die Entstehung der Steuerpflicht maßgebenden Begriffe des Wohnsitzes und der Betriebsstätte sind so bestimmt worden, wie es der bisherigen Praxis der beteiligten Staaten entspricht. Die von Schweden abgeschlossenen Abkommen ⁴⁾ folgen den Vorschlägen der Sachverständigenkommission des Völkerbundes ⁵⁾, das deutsch-rumänische Abkommen ⁶⁾ übernimmt die in deutschen Doppelbesteuerungsverträgen übliche Definition ⁷⁾. In Art. 14 § 1 des französisch-schweizerischen Vertrages heißt es:

»Wohnsitz im Sinne des vorliegenden Abkommens hat eine natürliche Person an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Im Falle von Schwierigkeiten wird auf den ordentlichen Wohnort im Sinne einer ständigen Wohnstätte abgestellt«.

Steuern vom 17. 6. 1936, ratifiziert am 2. 12. 1937: Sveriges öfverenskommelser med främmande makter 1937 Nr. 49.

¹⁾ Diese Zeitschr. Bd. VI, S. 333; zu den vom Deutschen Reich und Schweden bisher abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen vgl. ebenda S. 332 Anm. 7; zu den von Frankreich abgeschlossenen Verträgen dieser Art S. 335 Anm. 4. — Das deutsch-französische Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der direkten Steuern vom 9. 11. 1934 wird nebst Zusatzprotokoll vom 9. 1. 1937 teilweise vorläufig angewandt (Text: Reichssteuerblatt 1938, S. 329ff.).

²⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 335 Anm. 4.

³⁾ Art. 9 des deutsch-rumänischen, Artt. 8, 9 des französisch-schwedischen, Artt. 9, 10 des französisch-schweizerischen, Artt. 3, 10 des schwedisch-ungarischen Abkommens.

⁴⁾ Art. 14 § 1 des Abkommens mit Frankreich; Art. 3 Abs. 2 des Abkommens mit Ungarn.

⁵⁾ Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. VI, S. 334 Anm. 1.

⁶⁾ Art. 12 Abs. 1.

⁷⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 334 Anm. 1.

Unter Betriebsstätte wird — entsprechend der deutschen Terminologie — in allen Abkommen verstanden »eine ständige Geschäftseinrichtung des Unternehmens, in welcher die Tätigkeit dieses Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird«¹⁾.

Dem besonderen Verhältnis zwischen wirtschaftlich zusammenhängenden Gesellschaften wird in den von Frankreich mit Schweden und der Schweiz abgeschlossenen Abkommen und in dem schwedisch-ungarischen Abkommen Rechnung getragen²⁾.

Sämtliche Abkommen eröffnen die Möglichkeit, Doppelbesteuerungen auch in den vertraglich nicht geregelten Fällen im Einvernehmen der obersten Finanzbehörden der Vertragspartner zu beseitigen. Auch in Fällen von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Auslegung und Anwendung der Abkommen werden sich die obersten Finanzbehörden miteinander in Verbindung setzen³⁾.

Von den am 24. Februar 1936 zwischen *Jugoslawien* und der *Tschechoslowakei*⁴⁾, am 20. November 1936 zwischen *Schweden* und *Ungarn*⁵⁾ und am 24. Dezember zwischen *Schweden* und *Frankreich*⁶⁾ abgeschlossenen *Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern* folgen die beiden ersterwähnten — abgesehen davon, daß das jugoslawisch-tschechische Abkommen keine Sonderbestimmungen für bewegliches Nachlaßvermögen aus Handels-

¹⁾ So Art. 3 Abs. 2 des deutsch-rumänischen Abkommens und fast wörtlich übereinstimmend Art. 3 § 2 des französisch-schweizerischen, Art. 3 § 3 des französisch-schwedischen Abkommens. Etwas abweichend Art. 5 Abs. 2 des schwedisch-ungarischen Abkommens.

²⁾ Ziff. 9 des Schlußprotokolls zu dem schwedisch-ungarischen Abkommen stimmt wörtlich mit der in dieser Zeitschr. Bd. VI, S. 333 Anm. 3 abgedruckten Vorschrift des schwedisch-niederländischen Vertrages überein. Art. 3 § 5 des französisch-schwedischen Vertrages (und entsprechend das Schlußprotokoll des französisch-schweizerischen Vertrages zu Art. 3 § 6) bestimmt:

»Lorsque une entreprise de l'un des deux Etats, du fait de sa participation à la gestion ou au capital d'une entreprise de l'autre Etat, fait ou impose à cette dernière, dans leurs relations commerciales ou financières, des conditions différentes de celles qui seraient faites à une tierce entreprise, tous bénéfices qui auraient dû normalement apparaître au bilan de la première entreprise mais qui ont été de la sorte transférés à la seconde entreprise pourront être incorporés aux bénéfices imposables de la première entreprise.«

³⁾ Art. 15 des deutsch-rumänischen Abkommens; Art. 15 § 2 des französisch-schweizerischen Abkommens; Ziff. 6 des Schlußprotokolls zu dem französisch-schwedischen Abkommen; Art. 15 des schwedisch-ungarischen Abkommens.

⁴⁾ Ratifiziert am 25. 1. 1938: Sammlung der Ges. u. Verordn. des tschechosl. Staates 1938 Art. 24; Službene Novine 1937 Art. 556.

⁵⁾ Ratifiziert am 2. 12. 1937: Sveriges överenskommelser med främmande makter 1937 Nr. 50.

⁶⁾ Ratifiziert am 14. 9. 1937: Journal Officiel 1937, S. 11435; Sveriges överenskommelser med främmande makter 1937 Nr. 25.

Industrie- und Gewerbeunternehmungen enthält — den Grundsätzen des schwedisch-deutschen Abkommens vom 14. Mai 1935 ¹⁾). Das schwedisch-französische Abkommen — das erste, das Frankreich auf diesem Gebiete abgeschlossen hat ²⁾ — weicht insofern von dem bisherigen Schema ab, als es für die Besteuerung beweglicher Nachlaßgegenstände, die nicht zu einem Industrie-, Handels- oder sonstigen Gewerbebetrieb gehören, nicht auf den letzten Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern, wie bei unbeweglichem Nachlaßvermögen, auf den Ort abstellt, an dem sie sich befinden.

Frankreich und Schweden haben ihre Vereinbarungen durch eingehende Vorschriften über den Rechtsschutz und die Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen ergänzt ³⁾, die sich inhaltlich weitgehend mit den Vorschriften der von anderen Mächten auf diesem Gebiet abgeschlossenen Verträge ⁴⁾ decken. Amts- und Rechtshilfe wird nur unter der Voraussetzung voller Gegenseitigkeit gewährt ⁵⁾ und kann gemäß Art. 21 § 2 verweigert werden:

»lorsque l'Etat requis considère qu'elle pourrait mettre en danger ses droits de souveraineté, ou sa sécurité, ou porter atteinte à ses intérêts généraux.«

Nach dem Vorbild der von Frankreich mit Italien und Belgien abgeschlossenen Abkommen ist ferner »zur Herbeiführung einer größeren Effektivität der Besteuerung« (Art. 17), d. h. zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen ⁶⁾ eine Zusammenarbeit zwischen den beiderseitigen Finanzbehörden durch unmittelbaren Austausch von Informationen vorgesehen. Während sich aber die bisherigen Abkommen auf allgemeine Formulierungen beschränkten, denen die erforderlichen Ergänzungsvereinbarungen und Ausführungsvorschriften nicht gefolgt sind, ist Art und Umfang der gegenseitigen Benachrichtigung in den französisch-schwedischen Abkommen ⁷⁾ eingehend geregelt worden. Die Informationen sind ohne besondere Aufforderung in regelmäßigen Zeitabständen auszutauschen und erstrecken sich auf alle Einkünfte und Guthaben, die den auf dem Gebiet des Vertragspartners ansässigen

¹⁾ Siehe diese Zeitschr. Bd. VI, S. 334.

²⁾ Vgl. Journal Officiel, Doc. Parl., Sénat, Session ord. 1937, Annexe Nr. 289, S. 182.

³⁾ Artt. 16—23 des Abkommens über die direkten Steuern; Art. 8 und Schlußprotokoll des Abkommens über die Erbschaftssteuern.

⁴⁾ Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. VI, S. 337.

⁵⁾ Vgl. zu diesem Erfordernis diese Zeitschr. Bd. VI, S. 337.

⁶⁾ In dem Bericht der mit der Prüfung der Verträge befaßten Finanzkommission des französischen Senats (Journ. Off., Doc. Parl., Sénat, Sess. ord. 1937, Annexe Nr. 289, S. 183) heißt es: »La collaboration prévue a principalement en vue la répression des fraudes sur les valeurs mobilières«.

⁷⁾ Artt. 18, 19 des Abkommens über die direkten Steuern; Art. 8 des Abkommens über die Erbschaftssteuern.

Steuerpflichtigen in dem Staate der auskunfterteilenden Finanzbehörde zustehen. Die Finanzkommission des französischen Senats äußerte sich über den Wert dieser Bestimmungen wie folgt ¹⁾:

»Les mesures de collaboration prévues dans les conventions franco-suédoises sont susceptibles, à notre avis, de constituer à l'occasion une arme très efficace entre les mains de l'administration; elles forment un ensemble cohérent qui pourra servir de modèle.«

Bloch.

¹⁾ Journ. Off., Doc. Parl., Sénat, Sess. ord. 1937, Annexe Nr. 289, S. 183.

Der Mitgliederbestand des Völkerbundes Anfang 1938

Eintritt Ägyptens; Änderung des Aufnahmeverfahrens — Die zentralamerikanischen Staaten — Austritt Italiens — Strukturwandel des Völkerbundes; Grundsätzliche Stellungnahme verschiedener Mächte — Mitgliedschaft Abessiniens; Verfahren der Kommission für die Prüfung der Vollmachten.

I.

Die Mitgliederzahl des Völkerbundes, die nach dem Austritt Paraguays Ende Februar 1937 ¹⁾ 57 betrug, hat sich im weiteren Verlauf des Jahres vom rein formalen Standpunkt aus nicht vermindert, da die fünf im Jahre 1936 und 1937 angekündigten Austritte noch nicht rechtskräftig geworden sind. Vielmehr hat sich diese Zahl durch die Aufnahme Ägyptens im Mai 1937 auf 58 erhöht. Bedenkt man aber, daß in der Praxis die Mitarbeit der ausscheidenden Mitglieder schon vom Zeitpunkt der Ankündigung des Austritts aufhört (Japan bildete darin eine Ausnahme) und daß ferner Abessiniens Mitgliedschaft eine reine Fiktion ist, so beträgt zur Zeit die Zahl der effektiven Völkerbundsmitglieder 52.

Die Frage des Eintritts Ägyptens in den Völkerbund spielte längere Zeit eine Rolle in den schwierigen Verhandlungen zwischen Großbritannien und Ägypten über dessen künftigen völkerrechtlichen Status. Sie hängt eng zusammen mit der Geschichte der Emanzipation Ägyptens von der britischen Bevormundung. Nachdem die britische Regierung das Protektorat durch die einseitige Erklärung vom 28. Februar 1922 ²⁾ aufgehoben und Ägypten unter gewissen Vorbehalten — die den Gegenstand künftiger vertraglicher Regelung bilden, bis dahin aber im ausschließlichen Ermessen Großbritanniens bleiben sollten — als unabhängigen Staat anerkannt hatte, setzte sie die fremden Re-

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. VII, S. 131.

²⁾ Vgl. die Sammlung: Politische Verträge, Bd. I, S. 284.